

WAS SIND INTELLECTUAL PROPERTY RIGHTS?

Geistiges Eigentum (Intellectual Property, IP) umfasst Ideen, Informationen und Wissen; im Universitätsumfeld versteht man unter Geistigem Eigentum vor allem die Ergebnisse und Erkenntnisse aus der Forschung. „Geistig“ im Gegensatz zu materiellen körperlichen Sachen; und „Eigentum“ weil es handelbares Gut darstellt.

Gewerbliche Schutzrechte (Intellectual Property Rights, IPR) sind spezielle Rechtsformen, die den Eigentümer von Geistigem Eigentum schützen. IPRs können in folgende Hauptgruppen unterteilt werden:

- Patent, Gebrauchsmuster
- Urheberrecht (Copyright)
- Muster (Geschmacksmuster, Design Right)
- Marke (Trade Mark)
- Know-how (Confidential Information)
- weitere Spezialformen

Patent, Gebrauchsmuster (Patent, Utility Model)

Das **Patent** schützt neue technische Produkte und Verfahren vor unerwünschter Nachahmung durch Konkurrenten. Es ist ein Monopolrecht, das im Austausch für die Offenlegung (Beschreibung) der Erfindung und Zahlung von Gebühren an das Patentamt (Anmelde-, Jahresgebühren etc.) gewährt wird.

Das Patent berechtigt ab seiner Erteilung den Inhaber, anderen die betriebsmäßige Herstellung und Benutzung sowie das in Verkehr bringen der patentierten Erfindung zu untersagen. Der Inhaber kann das Patent selbst verwerten oder die Rechte ganz oder teilweise an eine andere Person oder ein Unternehmen übertragen (Verkauf, Lizenzvergabe).

Im Erteilungsverfahren wird die Erfindung vom Patentamt auf ihre Patentierbarkeit (Neuheit, Erfindungshöhe, gewerbliche Anwendbarkeit) überprüft. Die Schutzdauer für das Patent beträgt ab dem Zeitpunkt der Anmeldung max. 20 Jahre. Der Schutz ist territorial auf das Land der Anmeldung beschränkt.

Achtung: Eine Erfindung ist nicht mehr patentierbar, wenn sie vor ihrer Anmeldung veröffentlicht wird, auch wenn dies durch den Erfinder selbst geschieht (mit Ausnahme der USA unter bestimmten Voraussetzungen).

Das **Gebrauchsmuster** schützt wie das Patent technische Neuerungen. Vor der Registrierung erfolgt nur eine formelle Prüfung und die Erstellung eines Recherchenberichts, jedoch keine Neuheitsprüfung. Dadurch ergibt sich eine wesentlich kürzere Verfahrensdauer als beim Patent (< 1 Jahr, bei beschleunigtem Verfahren etwa 3 Monate) allerdings bei geringerer Rechtssicherheit. Die Schutzdauer beträgt max. 10 Jahre.

In Österreich gibt es auch die Möglichkeit die Logik von Softwareprogrammen mit einem Gebrauchsmuster zu schützen.

Urheberrecht (Copyright)

Entsteht für Werke der Literatur (inkl. wissenschaftliche Werke und Pläne), der Tonkunst, der bildenden Künste (inkl. Baukunst) und der Filmkunst, sofern diese als eigentümliche geistige Schöpfung zu werten sind. Auch Computerprogramme (der reine Quellcode) samt Beschreibung etc. und Datenbanken sind durch das Urheberrecht geschützt. Das Urheberrecht entsteht durch die Schöpfung des Werkes und bedarf daher keiner Anmeldung oder Hinterlegung. Der Schutz besteht weltweit nach den jeweiligen nationalen Gesetzen bis zu 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers. Die Verwertungsrechte können eingeschränkt oder vollständig übertragen werden. Die freie Werknutzung ist in §§40-59 UrhG geregelt.

Muster (Geschmacksmuster, Design Right)

Durch ein Musterrecht wird die Erscheinungsform eines gewerblichen Erzeugnisses – also das Design – geschützt, d.h. nicht der Gegenstand selbst, sondern nur der optisch wahrnehmbare Eindruck des Vorbildes. Eine Voraussetzung für die Registrierung ist die Neuheit. Die Schutzdauer beträgt 5 Jahre und ist auf max. 25 Jahren verlängerbar.

Auch ohne Registrierung genießt der Schöpfer eines Musters einen gewissen Schutz. Dieser Schutz ist allerdings auf drei Jahre beschränkt und auch in sachlicher Hinsicht gegenüber dem registrierten Muster eingeschränkt.

Informationen zum internat. Schutz von Designs unter <http://www.wipo.int/hague/en/> oder <http://euipo.europa.eu/>

Marke (Trade Mark)

Eine Marke ist ein besonderes Zeichen, das dazu dient, Waren oder Dienstleistungen eines Unternehmens von gleichartigen Waren oder Dienstleistungen eines anderen Unternehmens zu unterscheiden. Eine Marke kann aus einem Wort, einem Bild (Logo) oder einer Kombination daraus bestehen, weiters gibt es Sonderfälle wie dreidimensionale Marken oder Farbmarken. Die Schutzdauer beträgt 10 Jahre und ist unbeschränkt verlängerbar.

Eine eingetragene Marke berechtigt den Inhaber, anderen zu untersagen, ein gleiches oder ähnliches Zeichen für gleiche oder ähnliche Waren oder Dienstleistungen zu verwenden (sofern dadurch die Gefahr eine Verwechslung entsteht).

Nicht registrierte Marken können in der Regel nur territorial Schutz über das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb erlangen, sofern sie in den beteiligten Kreisen nachweisbar als Kennzeichen des Inhabers bekannt sind, wobei jedoch die Durchsetzung aufgrund des zu erbringenden Nachweises im Gegensatz zu registrierten Marken schwieriger ist.

Informationen zum internat. Schutz von Marken unter <http://www.wipo.int/madrid/en/> oder <http://euipo.europa.eu/>

Know-how (Confidential Information)

Als Know-how bezeichnet man technisches oder kommerzielles Wissen, das geheim und wesentlich ist. Es wird nur unter Geheimhaltungsverpflichtungen weitergegeben – zB durch einen Verkauf oder die Vergabe von Lizenzen. Wird das Wissen veröffentlicht, fällt es nicht mehr unter Know-how.

Weitere Spezialformen

- Sortenschutz – ein Schutzrecht für neue Pflanzensorten mit einer Schutzdauer von max. 25 Jahren (bei gewissen Arten 30 Jahren), Geltungsbereich national oder EU-weit.
- Halbleiterschutz – ein Schutzrecht für dreidimensionale Strukturen von mikroelektron. Halbleitererzeugnissen (Topografien) mit einer Schutzdauer von max. 10 Jahren.

Übersicht:

Schutzrecht	wofür?	Registrierung	max. Dauer	Schutzbereich
Patent	Erfindungen	ja, Patentamt	20 Jahre	Land der Anmeldung
Gebrauchsmuster	Erfindungen	ja, Patentamt	10 Jahre	Land der Anmeldung
Urheberrecht	Texte, Software, Architekturpläne u.a. Werke	nein (Veröffentlichung nötig!)	70 Jahre nach Tod des Urh.	praktisch weltweit (je nach nationalem Recht)
Muster	Design	ja, Patentamt	25 Jahre	Land der Anmeldung
Marke	Name, „Logo“	ja, Patentamt	unbegrenzt	Land der Anmeldung
Know-how	Wissen	nein (Geheimhaltung nötig!)	unbegrenzt	(weltweit)

Was ist ein Patent?

Patente schützen neue technische Produkte und Verfahren vor unerwünschter Nachahmung durch Konkurrenten. Sie werden für einzelne Länder und für befristete Zeit erteilt.

Das Patent ist ein ausschließliches Recht, das dem Patentinhaber die Möglichkeit gibt, Dritten die Herstellung, das Anbieten, den Verkauf und die gewerbliche Benutzung der Erfindung (sowie den Import und den Besitz zu diesen Zwecken) zu untersagen. Als Gegenleistung für den Schutz muss der Patentanmelder die Erfindung vollständig offenbaren. Patentanmeldungen und erteilte Patente werden veröffentlicht und stellen damit eine der wichtigsten Quellen technischer Informationen dar.

Nach der Anmeldung führt das Patentamt eine Recherche zum Stand der Technik und ein Prüfungsverfahren durch, welches die Neuheitsprüfung einschließt. Die Verfahrensdauer ist vom Einzelfall abhängig und liegt in Österreich meist zwischen 2 und 3 Jahren. Die Schutzdauer beträgt ab dem Zeitpunkt der Anmeldung max. 20 Jahre. Der Schutz ist territorial auf das Land der Anmeldung beschränkt.

Der Inhaber kann ein Patent entweder selbst verwerten oder die Rechte ganz oder teilweise an eine andere Person oder ein Unternehmen übertragen (Verkauf, Lizenzvergabe). Über Art, Umfang, Dauer und Konditionen der Lizenz sowie die an den Patentinhaber zu zahlende Lizenzgebühr können die Vertragspartner frei entscheiden. Ist der Erfinder Inhaber eines österreichischen Patentes, so stellt das Patent die Gewerbeberechtigung dar, den Gegenstand der Erfindung in Österreich auszuüben. Ein Patent ist auch vererbbar.

Was ist eine Erfindung? Wann ist eine Erfindung patentierbar?

Eine Erfindung ist eine technische Lösung für ein Problem. Sie ist dann patentierbar, wenn sie neu ist, gegenüber dem Stand der Technik nicht naheliegt und gewerblich anwendbar ist.

Nicht als Erfindungen angesehen werden in Europa insbesondere wissenschaftliche Theorien, Entdeckungen und mathematische Methoden, Spielregeln und Geschäftsmethoden sowie Programme für Datenverarbeitungsanlagen als solche.

Zu den wesentlichen Ausnahmen von der Patentierbarkeit zählen in Europa Erfindungen, die gegen die guten Sitten verstoßen, Verfahren zur chirurgischen oder therapeutischen Behandlung sowie Pflanzensorten und Tierarten.

Patentierung versus Veröffentlichung

Wird eine Erfindung publiziert, kann sie nicht mehr patentiert werden, da sie nicht mehr als neu gilt. Deshalb muss eine Patentanmeldung immer vor der Publikation erfolgen.

Auch Vorträge, Abstracts und Poster bei Konferenzen, Institutsseminare mit externen Gästen, Jahresberichte, Homepages sowie Diskussionen mit Wissenschaftlern oder Firmen ohne Unterzeichnung eines Geheimhaltungsvertrags gelten als Veröffentlichungen und sind daher neuheitsschädlich. Diplomarbeiten und Dissertationen sind ebenfalls neuheitsschädlich, sofern sie nicht gesperrt wurden (Sperrung für max. 5 Jahre möglich, Formulare beim Dekanat erhältlich).

In den USA ist - aufgrund einer Neuheitsschonfrist im Patentrecht - eine Patentanmeldung unter bestimmten Umständen noch bis zu 1 Jahr nach einer eigenen Veröffentlichung möglich.

Gespräche mit Außenstehenden sowie Übergabe von Proben bzw. Prototypen vor einer Patentanmeldung sind immer ein Risiko. Sie sollten nur unter Geheimhaltungsvereinbarungen stattfinden. Werden diese verletzt, ist die Erfindung nicht mehr patentierbar bzw. kann ein Patent später aus diesem Grund angegriffen und für nichtig erklärt werden.

Patentierung in und außerhalb von Österreich

Üblicherweise reicht man in einem ersten Schritt eine nationale (zB österreichische) Patentanmeldung ein (Erstanmeldung). Dieselbe Erfindung kann innerhalb einer Frist von 12 Monaten („Prioritätsjahr“) auch in anderen Ländern nach angemeldet werden, wobei der Nachanmeldung der Tag der ersten Anmeldung (Prioritätsdatum) als Zeitrang zuerkannt wird. Dadurch stehen in der Zwischenzeit erfolgte Veröffentlichungen der Neuheit der Nachanmeldungen nicht entgegen.

Ein **europäisches Patent** (EP) wird vom Europäischen Patentamt (EPA) erteilt, mit Wirkung für einen oder mehrere Staaten der Europäischen Patentorganisation (EPO)¹. Dabei bestimmt der Anmelder, in welchen Staaten sein Patent gelten soll. Nach einer zentralen Recherche, dem zentralen Prüfungsverfahren und der Erteilung wird das Patent in den gewünschten Staaten in ein nationales Patent übergeführt, wofür meist eine Übersetzung in die jeweilige Landessprache erforderlich ist. Die Aufrechterhaltung erfolgt in den einzelnen Ländern individuell.

Eine **internationale Anmeldung** kann nach dem Patent Cooperation Treaty (PCT-Verfahren) für ca. 120 europäische und außereuropäische Staaten eingereicht werden². Die vorläufige Recherche und optional ein vorläufiges Prüfungsverfahren erfolgen zentral. Innerhalb von etwa 30 Monaten (je nach Land) ab Prioritätsdatum muss die Anmeldung in den einzelnen Ländern erfolgen („nationale Phase“). Die Patenterteilung erfolgt nach nochmaliger Prüfung durch das nationale Patentamt.

Der Vorteil der PCT-Anmeldung liegt in der Verschiebung der hohen Kosten der nationalen Verfahren (für Übersetzungen, Anwälte etc.) auf einen späteren Zeitpunkt, zu dem schon mehr Informationen über die Aussichten des Verfahrens bekannt sind und ggf. auch weitere Finanzierungspartner gefunden wurden. Das ist vor allem dann relevant, wenn eine Anmeldung in mehreren außereuropäischen Ländern geplant ist.

Bei welchen Erfindungen ist eine Patentanmeldung sinnvoll?

Zusätzlich zur Betrachtung der Patentierbarkeit sind dabei Marktüberlegungen und eine Abschätzung, inwieweit Patent- und Investitionskosten wieder hereingespielt werden können, erforderlich. Erfindungen, welche für die wirtschaftliche Umsetzung einen hohen Investitionsbedarf und einen großen Zeitaufwand benötigen, müssen praktisch ausnahmslos patentiert sein, damit sie für einen Industriepartner interessant sind.

Allerdings werden Erfindungen, bei denen das Erkennen oder ein Nachweis einer Patentverletzung schwierig oder unmöglich ist, in vielen Fällen nicht patentiert sondern geheim gehalten (zB Produktionsverfahren).

Was darf man schon nach der Anmeldung, was erst nach der Erteilung?

Man kann die Erfindung sofort nach der Patentanmeldung veröffentlichen, ohne dass diese Veröffentlichung für die Patenterteilung nachteilig ist, sofern man nicht durch andere vertragliche Bestimmungen mit Dritten zur Geheimhaltung verpflichtet ist. Ebenso kann man die Erfindung sofort nach der Anmeldung nutzen, verkaufen etc.

Die Verfolgung von Patentverletzern ist allerdings erst nach rechtskräftiger Erteilung des Patentbesitzes in dem betreffenden Staat möglich. Bereits nach amtlicher Veröffentlichung der Anmeldung entfaltet diese einen vorläufigen Schutz, aufgrund dessen in der Regel zumindest eine angemessene Entschädigung (nationales Recht maßgebend) von einem Verletzer verlangt werden kann.

¹ Mitglieder der Europäischen Patentorganisation: http://www.epo.org/about-us/organisation/member-states_de.html

² Liste der PCT-Vertragsstaaten: <http://www.wipo.int/treaties/en/registration/pct/index.html>

PATENTIERUNG – Teil 2

Bestandteile eines Patentes: Beschreibung, Ansprüche, Zeichnungen

Eine Patentschrift besteht aus den bibliografischen Daten (Deckblatt), der Beschreibung, den Patentansprüchen, der Zusammenfassung und gegebenenfalls den Zeichnungen.

In der Patentbeschreibung wird ausgehend vom Stand der Technik und dem damit verbundenen technischen Problem die gegenständliche technische Lösung durch die Erfindung möglichst detailliert beschrieben; und zwar in einer Form, die einem Fachmann das Nacharbeiten der Erfindung ermöglicht. Nach erfolgter Anmeldung ist keine Ergänzung oder Änderung mehr möglich. Die Ansprüche können im Rahmen der Beschreibung bis (fast) zur Erteilung geändert werden.

Patentansprüche sind knapp und klar formulierte Angaben, die die wesentlichen Merkmale der Erfindung enthalten und definieren, wofür im einzelnen Schutz beansprucht wird. Die exakte und möglichst breite Formulierung der Ansprüche ist deshalb von großer Bedeutung (Ausschließen von Umgehungs-lösungen).

Wieviel kostet ein Patent?

Die Kosten sind je nach Erfindung und Verfahrensverlauf sehr unterschiedlich, die genannten Zahlen sind daher nur grobe Richtwerte.

Zu berücksichtigen sind:

- a) die Kosten für die Anmeldung eines Patent
 Gebühren österr. Patentanm. : ca. 350 EUR, Ausarbeitung durch Patentanwalt: ca. 3.000-5.000 EUR
 Gebühren europ. Patentanm. : ab 1.500 EUR, inkl. Ausarb. Patentanwalt: ca. 4.500-7.000 EUR
 Gebühren PCT-Anmeldung : ca. 3.000 EUR, inkl. Ausarb. Patentanwalt: ca. 6.000-8.000 EUR
- b) die Kosten des Verfahrens bis zur Erteilung (u.a. Kosten für die Beantwortung von Bescheiden, Prüfungs- und Erteilungsgebühren, ggf. Übersetzungskosten) und
- c) die Kosten für die Aufrechterhaltung eines Patent (Jahresgebühren, je nach Land unterschiedlich).

Die Gesamtkosten bis zur Erteilung betragen für ein österr. Patent in etwa 5.000-8.000 EUR (inkl. Ausarbeitung Anmeldung), für ein europäisches Patent (mit Wirkung in 5 Ländern) etwa EUR 15.000 (zusätzlich zur Erstanmeldung) und für Patente über das PCT-Verfahren (mit 5 Ländern EP, US und JP) etwa 35.000 EUR (oder zusätzlich etwa 3.000-10.000 EUR pro Land).

Aufgrund der hohen Gesamtkosten ist das Ziel bei einer Patentanmeldung von Universitäten meist innerhalb der ersten 12-30 Monate einen Unternehmenspartner zu finden und somit die weiteren Kosten extern zu finanzieren.

Wofür benötigt man einen Patentanwalt?

Ein Patentanwalt ist Absolvent eines technischen oder naturwissenschaftlichen Studiums mit spezieller juristische Zusatzausbildung, die nach fünfjähriger Praxiszeit mit der Patentanwaltsprüfung abgeschlossen wird.

Patentanwälte verfassen Patentanmeldungen, betreuen das Patentverfahren und die aufrechten Patente, führen Patentrecherchen durch, erstellen Lizenzverträge und Gutachten, leisten Beistand vor den Gerichten und bieten auch auf anderen Bereichen des Geistigen Eigentums Beratung an (Marken, Muster etc.).

Bei Patentanmeldungen in Ö, EP und PCT ist die Vertretung durch einen Patentanwalt für Anmelder mit Sitz im EWR nicht vorgeschrieben. Speziell bei geplanter Verwertung des Patent durch Lizenzvergabe, Verkauf oder Unternehmensgründung ist eine professionelle Patentausarbeitung durch einen Patentanwalt aber empfehlenswert. Bei Anmeldung in Ländern, wo der Anmelder keinen Wohnsitz hat, ist ein örtlicher Vertreter verpflichtend erforderlich.

Schritte des Patentverfahrens

In der Zeichnung ist beispielhaft das Patentverfahren in Österreich dargestellt mit anschließender europäischer oder PCT-Anmeldung. Man kann eine Patentanmeldung ebenso in anderem Land beginnen, oder direkt eine europäische oder PCT-Anmeldung durchführen.

Schritte in Österreich:

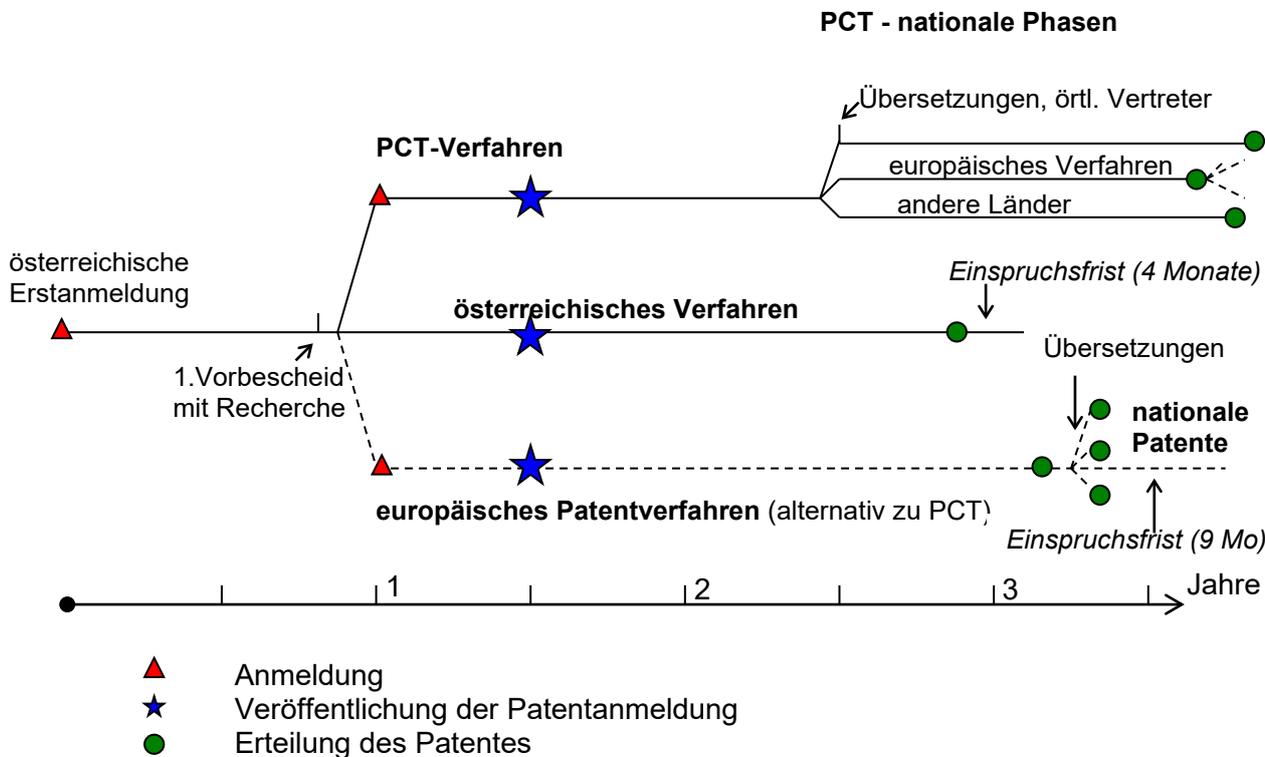
1. **Ausarbeitung der Patentschrift** (deutsch, bei englisch muss Übersetzung nachgereicht werden)
▲ **Einreichen der Patentanmeldung** (Prioritätsdatum), Zahlung der Anmeldegebühr
2. **Prüfung und Recherche, 1.Vorbescheid** (ca. 9 Mo nach Einreich.), ggf. Äußerung (Verbesserung der Unterlagen -nur formell, nicht inhaltlich-, Einschränkung der Ansprüche etc.), Bearbeitungsgebühr, wenn notwendig weiterer Vorbescheid

Innerhalb von 12 Monaten nach dem Prioritätsdatum Einreichung in anderen Ländern bzw. europäische oder PCT-Anmeldung.

3. ★ **Veröffentlichung** der ungeprüften Anmeldung nach 18 Monaten ab Tag der Erstanmeldung
4. ● **Erteilung**, Registereintrag, Patentschrift

PCT-Verfahren:

Innerhalb von bis zu 30 Monaten nach dem Prioritätsdatum Überführung der Anmeldung in die gewünschten Länder (Beauftragung örtlicher Vertreter, Übersetzungen etc.)



Was ist eine Patentrecherche und wozu dient sie?

Unter einer Patentrecherche versteht man die gezielte Auswertung der Patentliteratur. Diese findet man in den nationalen Patentämtern, in Patentinformationszentren und im Internet.

Patentrecherchen dienen

- zur Information über den generellen Stand von Technologien (vor Beginn eines Forschungsprojektes empfehlenswert),
- zur Beobachtung von Entwicklungstrends auf einem bestimmten Gebiet (Patentanmeldung wird 18 Monate nach Anmeldung veröffentlicht, das ist u.U. lange bevor das Produkt am Markt ist),
- zur Erstinformation vor der Patentierung (das ermöglicht eine Abschätzung, ob und in welchem Umfang eine Erfindung schützbar ist, sowie eine entsprechende Formulierung des Patentbesitzes),
- als Informationsquelle für Innovationen und zur Vermeidung von Doppelentwicklungen.

Wer kann eine Recherche durchführen:

- jeder selbst (Internet, Patentamt, Bibliotheken,... Adressen siehe umseitig ↗)
→ gibt Einblick in Patentaktivität und Formulierungen im betreffenden Technologiebereich
- das Österreichische Patentamt (Dresdner Str. 87, 1200 Wien; <http://www.patentamt.at/>)
- Recherche im Zuge des Patenterteilungsverfahrens
- andere Patentämter
- Patentanwälte (<http://www.patentanwalt.at/>), andere kommerzielle Anbieter

wichtige Begriffe:

bibliografische Daten: Titel, Patentklassifikation, Anmelde-, Prioritäts- und Veröffentlichungsdatum, Name und Adresse des Anmelders, Erfinder, Patentanwalt

Patentfamilie: Patente in unterschiedlichen Ländern, die auf ein und denselben Erfindung und Erstanmeldung beruhen

Patentklassifikation: Einteilung der technischen Gebiete in einzelne Klassen, denen die Patente zugeordnet werden (internationale, europäische,...)

Internationale Patentklassifikation (IPC) unter <https://depatisnet.dpma.de/ipc/init.do>

Cooperative Patentklassifikation (CPC, = Europa und US; feinere Unterteilung) unter http://worldwide.espacenet.com/classification?locale=en_EP

CPC und frühere US Patentklassifikation unter <https://www.uspto.gov/web/patents/classification/>

Suchstrategien

(Schlagwort, Klasse, Anmelder, Erfinder, Land, zitierter Stand der Technik, Klassifikation...)

Wo und wie kann man selbst recherchieren?

Einige Recherchemöglichkeiten:

a) kostenfreie Abfragen:

- **esp@cenet** - <http://worldwide.espacenet.com/>
Einfache Handhabung, Suche in den bibliographischen Daten und Abstract, Patente in Faksimiledarstellung abrufbar, Familien- und Rechtsstausauskunft enthalten (aus INPADOC-Datenbank)
- **Google Patents** - www.google.com/patents
Einfache Handhabung, Volltextsuche, Verlinkung zu espacenet und WIPO patentscope, in „advanced search“ ist auch eine Klassifikationssuche möglich
- **DEPATISnet** (Deutsches Patent- und Markenamt) - <http://depatisnet.dpma.de>
Recherche nach Dokumenten (Offenlegungs- u. Patentschriften) im Patentinformationssystem des DPMA und Recherche in der Klassifikation (IPC); (national u. international) im Originallayout
- **European Patent Register** (Europäisches Patentamt) - <http://www.epo.org/searching/free/register.html>
kostenloser Zugang zu Registerdaten, Stand des Erteilungsverfahrens, Rechtsstand und Akteneinsicht für alle europäischen und Euro-PCT Patentanmeldungen
- **WIPO** (World Intellectual Property Org.) - <http://www.wipo.int/patentscope/en/>
kostenloser Zugang zur Datenbank; WIPO Patentscope; "first page"-Daten (Bibliographie, Abstract und Zeichnung) von veröffentlichten PCT-Anmeldungen ab dem 02.04.1998
- **USPTO** (US Patent and Trademark Office) - <https://ppubs.uspto.gov/>
kostenlose Datenbankrecherche; Volltexte, Zeichnungen, Bibliographie und Abstracts aller US-Patente seit 1.1.1976
- **Österreichisches Patentamt** - <http://see-ip.patentamt.at/>
Online-Zugang zu den Registerdiensten

b) über die TU-Bibliothek: <http://www.ub.tuwien.ac.at/> → „Datenbanken“

- Einige über das Datenbanknetz der Universitätsbibliothek der TU Wien für TU-Angehörige kostenlos angebotenen Datenbanken bieten ebenfalls Informationen über Patente.
Besonders empfehlenswert ist eine Recherche im **Derwent Innovations Index**, einer kommerziell betriebenen Patentdatenbank, bei der vom Datenbankbetreiber zusätzliche Titel und englische Kurzbeschreibungen der Patente verfasst werden, was eine qualitativ hochwertige Suche ermöglicht. Weiters gibt es Möglichkeiten zum Export der Rechercheergebnisse und zur Wiederholung von bestehenden Suchabfragen.

c) in kostenpflichtigen Datenbanken:

- INPADOC, Derwent World Patents Index, Thomson Innovation, patsnap usw.
Kosten der Abfragen werden nach Menge der abgefragten Informationen und z.T. nach Anschaltzeit verrechnet, was sehr teuer werden kann.

Online Trainingsmöglichkeiten des EPO für Patentrecherchen:

Die Materialien des EPO stehen in unterschiedlichen Formaten (Recorded lecture, Tutorial, Podcast, Webinar) zur Verfügung:

<https://e-courses.epo.org/>

Webadressen: Stand Juni 2024

Mit dem Universitätsgesetz 2002 (UG2002) wurde die rechtliche Voraussetzung dafür geschaffen, dass die Universität Erfindungen Ihrer MitarbeiterInnen einer gezielten Verwertung zuführen kann. Der TU Wien ist die Schaffung und Verwertung von geistigem Eigentum ein wesentliches Anliegen, das auch im Entwicklungsplan verankert ist (Ziel 12).

Innerhalb der Leitung der TU Wien ist der Vizerektor für Forschung und Innovation für Angelegenheiten im Zusammenhang mit Erfindungen, Patentierungen sowie Marken- und Musterschutz verantwortlich. Die operativen Tätigkeiten sind Aufgabe des Forschungs- und Transfersupports. Speziell geschulte MitarbeiterInnen kümmern sich in Zusammenarbeit mit externen Experten, Patentanwälten und Verwertungspartnern um die einzelnen Projekte.

Ihre AnsprechpartnerInnen am Forschungs- und Transfersupport (RT) der TU Wien für Erfindungsmeldung und –verwertung:

Dr. Tanja Sovic	(Leitung; Chemie, Life Sciences)	tanja.sovic@tuwien.ac.at	DW 41537
Dr. Hildegard Sieberth	(Chemie, Life Sciences)	hildegard.sieberth@tuwien.ac.at	DW 415243
Dr. Angelika Valenta	(Physik, Maschinenb., ET)	angelika.valenta@tuwien.ac.at	DW 41538
DI Karin Hofmann	(Physik, Maschinenb., Bauwesen)	karin.hofmann@tuwien.ac.at	DW 415241
DI Heinz Gödl	(Elektrotechnik, Informatik)	heinz.goedl@tuwien.ac.at	DW 41536
DI Daniel Rottenberg	(Bauwesen, Maschinenb., Physik.)	daniel.rottenberg@tuwien.ac.at	DW 415246
Gertraud Becker MSc	(Chemie, Life Sciences)	gertraud.becker@tuwien.ac.at	DW 41527

Wie gehen Sie vor, wenn Sie meinen, eine Erfindung getätigt zu haben:

- Melden Sie sich per Email oder telefonisch bei einem/r RT-MitarbeiterIn.
- Füllen Sie bitte soweit als möglich das Erfindungsmeldungsformular aus und schicken es uns vorab per Email zu (<https://www.tuwien.at/forschungs-transfersupport/patent-und-lizenzmanagement/downloads/>)
- Vereinbaren Sie mit einem/r RT-MitarbeiterIn einen Termin für ein persönliches Gespräch.

Wie gehen Sie vor, wenn schon Verträge bestehen? (Erfindung im Rahmen eines Drittmittelprojektes)

Eine Erfindung im Rahmen eines Drittmittelprojektes melden Sie wie jede andere Erfindung an die TU Wien. Bitte legen Sie der Meldung alle relevanten Verträge und Vereinbarungen bei. Der Forschungs- und Transfersupport prüft die erfindungsrelevanten Punkte in den Verträgen. Sind die Verwertungsrechte der Erfindung ganz oder teilweise durch den Vertrag gebunden, leitet der Forschungs- und Transfersupport die Erfindungsmeldung unverzüglich an den Vertragspartner weiter. Erklärt der Vertragspartner, diese Rechte in Anspruch zu nehmen, so greift die TU Wien die Erfindung auf und überträgt die Rechte im vereinbarten Umfang.

Wichtiger Hinweis für ProjektleiterInnen:

HabilitantInnen, DoktorandInnen, DiplomandInnen und Studierende ohne Dienstverhältnis gelten als freie ErfinderInnen und unterliegen - sofern durch schriftlichen Vertrag nicht anders vereinbart – keiner Melde- und Abtretungspflicht!

Bei **Drittmittelprojekten** ist daher im Vorfeld zu beachten, dass

- mit allen MitarbeiterInnen vertragliche Vereinbarungen zur Abtretung der Rechte an Erfindungen bestehen und
- im Vertrag mit dem Drittmittelgeber eine separate Erfindervergütung vereinbart ist, die im Fall der Inanspruchnahme der Erfindung vom Drittmittelgeber gezahlt werden muss.

Wir empfehlen zu Beginn von Forschungsprojekten jedenfalls auch eine Patentrecherche im Forschungsgebiet selbst durchzuführen bzw. vom Patentamt durchführen zu lassen und dies

bereits in der Projektkalkulation zu berücksichtigen (z.T. auch kostenfrei möglich – siehe IPR-Information Blatt 3 Patentrecherche).

Gesetzlich ist folgender Ablauf für den Umgang mit Dienstertfindungen vorgesehen (lt. PatG und UG 2002):

- I) **MELDUNG:** Der/die ErfinderIn muss der TU Wien die Erfindung unverzüglich melden.
- II) **AUSWAHL und MITTEILUNG:** Die TU Wien muss dem/der ErfinderIn binnen 3 Monaten mitteilen, ob sie die Dienstertfindung in Anspruch nimmt.
- III) **AUFGRIFF:** Nimmt die TU Wien die Erfindung in Anspruch, so gehen die Verwertungsrechte an die TU Wien über und der/die ErfinderIn hat Anrecht auf angemessene Vergütung, die als Anteil von den Erlösen ausgezahlt wird.
- IV) **FREIGABE:** Erklärt die TU Wien die Erfindung als freigegeben oder gibt sie innerhalb der 3 Monate keine Aussage dazu ab, dann bleiben alle Rechte bei dem/der ErfinderIn.

FAQs zu den einzelnen Ablaufschritten:

I) MELDUNG:

Wer muss Erfindungen melden und an wen?

Der/die ErfinderInnen melden eine Erfindung selbst, direkt an den Forschungs- und Transfersupport der TU Wien, Karlsplatz 13 / E058-02, 1040 Wien (Eingang: Resselgasse 3) – Ansprechpartner siehe vorherige Seite.

Das gilt verpflichtend für Dienstertfindungen von Angehörigen der TU Wien mit einem Dienstverhältnis zur TU Wien (Angestellte, Vertragsbedienstete) bzw. einem Beamtenverhältnis sowie für Studierende, sofern sich diese mit einer separaten schriftlichen Vereinbarung zur Meldung von Erfindungen verpflichtet haben.

Kriterien für eine Dienstertfindung (Patentgesetz §7(3)) sind u.a., ob die Erfindung zum Arbeitsgebiet des Unternehmens gehört und ob die Erfindung z.B. in die dienstlichen Aufgaben des Dienstnehmers fällt.

Wie können Sie eine Erfindung melden?

Kontaktieren Sie eine/n MitarbeiterIn des RT wie auf der vorigen Seite beschrieben. Unter <https://www.tuwien.at/forschungs-transfersupport/patent-und-lizenzmanagement/downloads> ist das TU Wien-**Erfindungsmeldungsformular** verfügbar. Das ausgefüllte und unterzeichnete Formular senden Sie bitte inklusive Beilagen und ggf. Kopien von Drittmittelverträgen in einem verschlossenen Kuvert an den Forschungs- und Transfersupport. Selbstverständlich kann die Erfindungsmeldung auch persönlich zu den Bürozeiten vorbeigebracht werden. Falls Sie eine Beratung wünschen, ersuchen wir um vorherige Terminvereinbarung.

Was beinhaltet die Erfindungsmeldung?

Der wesentlichste Inhalt ist die detaillierte Beschreibung der Erfindung (Stand der Technik, Problem, Lösung, Kern der Erfindung, Was ist neu daran?, Vorteile, Zeichnungen). Weiters sind im Erfindungsmeldungsformular Fragen zur Entstehung der Erfindung, zu dem derzeitigen Entwicklungsstand und zu Verwertungsmöglichkeiten enthalten. Erforderlich ist auch die Beilage einer Kopie des unterzeichneten Vertrages, wenn die Erfindung im Rahmen eines extern finanzierten Projektes entstanden ist. Vervollständigt wird die Erfindungsmeldung durch Angaben über bisherige und geplante Veröffentlichungen sowie die Daten und die Unterschrift aller TU-ErfinderInnen.

→ → Fortsetzung auf Blatt „Umgang mit Erfindungen an der TU Wien – Teil 2“ → →

In diesem Informationsblatt ist nur eine vereinfachte Überblicksdarstellung möglich - die genauen und rechtsgültigen Bestimmungen entnehmen Sie bitte dem Mitteilungsblatt der TU Wien, abrufbar unter <https://tiss.tuwien.ac.at/mbl/main/uebersicht>

II) AUSWAHL & MITTEILUNG

Wie erfolgt die Auswahl? Wer trifft die Entscheidung?

Nach Einlangen der Erfindungsmeldung beim Forschungs- und Transfersupport wird sich der/die MitarbeiterIn Ihres Fachbereichs mit Ihnen zusammensetzen, um nähere Informationen zu erhalten und die Möglichkeiten für Patentschutz und Verwertung mit Ihnen zu besprechen.

Der/die RT-MitarbeiterIn führt aufgrund Ihrer Informationen sowie von Recherchen bzw. Gesprächen mit Patentanwälten sowie ggf. Analysen externer Experten eine Abschätzung in Hinblick auf die Patentierbarkeit und die wirtschaftliche Vermarktbarkeit der Erfindung durch.

Auf Basis dieser Vorbereitung und nach Beratung mit dem Forschungs- und Transfersupport entscheidet der Vizerektor für Forschung und Innovation über Aufgriff oder Freigabe. Die ErfinderInnen erhalten ehestmöglich, jedenfalls jedoch innerhalb von 3 Monaten nach Einlangen der vollständigen Erfindungsmeldung beim Forschungs- und Transfersupport Nachricht, ob die Erfindung von der TU Wien in Anspruch genommen wurde oder nicht.

Bis zur Entscheidung der TU Wien, bzw. bei Aufgriff bis zur Patentanmeldung, ist die Erfindung von den ErfinderInnen geheim zu halten (PatG §13). Auch die TU Wien, ihre mit der Bearbeitung von Erfindungsmeldungen befassten MitarbeiterInnen sowie in das Verfahren einbezogene externe Experten sind zur Geheimhaltung verpflichtet.

III) AUFGRIFF

Was bedeutet ein Aufgriff? Wie erfolgt die Verwertung?

Bei einem Aufgriff durch die TU Wien unterstützt der Forschungs- und Transfersupport die ErfinderInnen bei der Verwertung ihrer neuen Technologien. RT-MitarbeiterInnen helfen bei der Recherche von Firmen und Institutionen die potentiell an diesen Technologien, Verfahren und Produkten interessiert sind. Gemeinsam wird ein Technology Offer erstellt und Marketing betrieben. In Rücksprache mit den ErfinderInnen führt der Forschungs- und Transfersupport die Verhandlungen mit Interessenten und ist dabei bemüht, den sowohl für die TU Wien als auch für die beteiligten ForscherInnen bestmöglichen Vertrag zu formulieren.

Die Mitwirkung der ErfinderInnen bei der Ausarbeitung des Patentbesitzes sowie im Zuge der Verwertung ist essentiell für den Erfolg einer Patentverwertung.

Wie erfolgt die Patentanmeldung? Wer ist Patentanmelder? Wer übernimmt die Patentkosten?

Patentanmelder ist die TU Wien, alle ErfinderInnen werden namentlich genannt. Für die Rechtsgültigkeit des Patentbesitzes ist es wesentlich, dass jene Personen, die als ErfinderInnen genannt werden, einen inhaltlichen Beitrag zur Lösung der Aufgabe geleistet haben.

Die Patentierung wird durch den Forschungs- und Transfersupport betreut, die Patentkosten für eine aufgegriffene Erfindung werden von der TU Wien bzw. von externen Verwertungspartnern getragen.

Die Patentanmeldung wird unter Mithilfe des/der ErfinderInnen von einem Patentanwalt ausgearbeitet. Der Patentanwalt erstellt anhand der vorliegenden Unterlagen einen ersten Entwurf. Es sollte mindestens ein Anwendungsbeispiel mit Spezifikationen bzw. Werten enthalten sein. Weitere Informationen über Experimente und/oder Prototypen sind nicht unbedingt erforderlich, stärken aber das Patent. Wesentlich ist eine möglichst breite Beschreibung der Erfindung um Umgehungsmöglichkeiten zu minimieren. Mehr als bei akademischen Veröffentlichungen sind Sie aufgerufen, über mögliche Anwendungsbereiche zu spekulieren.

Ab wann können Veröffentlichungen gemacht werden?

Sofern keine anderen vertraglichen Verpflichtungen entgegenstehen, kann am Tag nach der Patentanmeldung veröffentlicht werden. Bitte besprechen Sie den zu veröffentlichenden Text in jedem Fall vorab mit den MitarbeiterInnen des Forschungs- und Transfersupports, da keine über den Inhalt des Patents hinausgehenden wesentlichen Informationen enthalten sein sollten.

Wie erfolgt die Vergütung?

Die Erfindervergütung erfolgt über einen Erlösanteil.

Alle Erlöse (Erfindungsvergütungen, Optionsgebühren, Lizenzgebühren, Verkaufserlöse), die aus der Verwertung einer aufgegriffenen Erfindung tatsächlich an die TU Wien fließen (nachfolgend kurz „Erlöse“ genannt) unterliegen dem folgenden Aufteilungsschema:

- Von den ersten Erlösen erhält der/die TU-ErfinderIn eine einmalige Erfinderprämie von EUR 2000,- (als Teil der Erfindervergütung gemäß §8 PatG; bei Erlösen unter EUR 2000,- wird die Erfindervergütung in der Höhe dieser Erlöse ausbezahlt).

Nach Abzug der einmaligen Erfinderprämie sowie nach Abzug der angefallenen Kosten (Anwalts- und Anmeldekosten, ggf. Kosten bis zur Erteilung, ggf. Jahresgebühren, ggf. Kosten für einen externen Vermittler/Verwertungspartner) ergeben sich die Nettoerlöse.

- Von diesen Nettoerlösen erhält
 - 35% der/die ErfinderIn (als Erfindervergütung gemäß §8 PatG)
 - 12,5% das Institut, dem der/die ErfinderIn zugeordnet ist
 - 12,5% die Forschungsgruppe, der der/die ErfinderIn zugeordnet ist
[Sofern keine derartige Forschungsgruppe eingerichtet ist, erhält der Forschungsbereich 12,5%, sofern auch kein Forschungsbereich eingerichtet ist, erhält das Institut insgesamt 25%.]
 - 40% die TU Wien (zentral)

Sind **mehrere ErfinderInnen** der TU Wien an der Erfindung beteiligt, werden die einmalige Erfinderprämie sowie die Erlösanteile entsprechend den Anteilen an der Erfindung aufgeteilt.

Die den ErfinderInnen gemäß obigen Regeln zustehenden Beträge und Prozentsätze inkludieren sämtliche allfälligen Steuern (insbesondere Einkommens- bzw. Lohnsteuer und USt) und Sozialversicherungsbeiträge.

Wie wird die Erfindervergütung versteuert?

Einkünfte aus Erfindungstätigkeit unterliegen seit 1.1.2016 keiner Steuerbegünstigung mehr.

Was ist, wenn der/die ErfinderIn ein Unternehmen gründen möchte?

Im Zuge der Erstellung des Verwertungsplans werden alle Verwertungsoptionen besprochen. Im Falle einer Unternehmensgründung besteht u.a. die Möglichkeit, dass dem Unternehmen eine Lizenz erteilt wird oder es eine Kaufoption erhält. Die Festlegung der Variante und die Ausgestaltung der Details erfolgen individuell und abgestimmt auf die Erfordernisse des Einzelprojekts. TU-Angehörige können durch inits, das Gründerservice der TU Wien, (www.inits.at) sowie durch i2c, das Innovation Incubation Center der TU Wien (<https://i2c.tuwien.ac.at/>) spezielle Unterstützung bei der Unternehmensgründung erhalten.

IV) FREIGABE

Was bedeutet eine Freigabe?

Hat die TU Wien eine Erfindung freigegeben, so verbleiben die Verwertungsrechte an der Erfindung bei den ErfinderInnen.

WIE KANN MAN SOFTWARE SCHÜTZEN?

Zum Schutz von Software vor der illegalen Verbreitung und Nutzung setzen viele Unternehmen sowohl formelle als auch informelle Methoden ein.

Informelle Methoden zum Schutz von Softwareprodukte können auf **technischen Systemen** basieren: Digital Rights Management, Verschlüsselung mit Hardware-Schlüssel oder Dongle, Verschlüsselung mit steganographischen Methoden wie z.B. Einbau von zusätzlichen Elementen in ein Dokument, die nur mit Spezialsoftware des Autors wieder auffindbar sind, Verwendung von Passwörtern bzw. Registrierungs-codes.

Ebenso kann auch eine spezifische **Marktsituation** einen Schutz bewirken: In der Softwarebranche ist Schnelligkeit oft entscheidend, sodass viele Produzenten auf einen Wissensvorsprung durch rasche Entwicklung und Vermarktung der Software setzen.

Formelle Methoden bieten rechtlichen Schutz für unterschiedliche Aspekte von Software:

1. Urheberrecht (Copyright)

Der Quellcode von Computerprogrammen samt Beschreibung und Datenbanken sind durch das Urheberrecht geschützt, sofern sie als eigentümliche geistige Schöpfung zu werten sind. Das Urheberrecht entsteht durch die Schöpfung des Werkes und bedarf keiner Anmeldung oder Hinterlegung. Der Schutz besteht weltweit nach den jeweiligen nationalen Gesetzen.

Um den Urheberanspruch deutlich zu machen, ist es empfehlenswert, gut sichtbare Copyright-Vermerke auf der Software anzubringen, am besten auf der Verpackung und der ersten Bildschirmseite „© [Name] [Jahr] Alle Rechte vorbehalten“.

Die Urheberverwertungsrechte umfassen das Recht auf Vervielfältigung, Verbreitung, Online-Zurverfügungstellung und Bearbeitung. Praktisch gesehen bedeutet Urheberrecht, dass der Urheber das Recht hat, jemanden zu verklagen (Unterlassung, Beseitigung, angemessenes Entgelt, Urteilsveröffentlichung, Schadenersatz, Herausgabe des Gewinnes, Rechnungslegung). Eine unabhängige Entwicklung derselben Lösung mit eigenem Quellcode stellt jedoch keine Urheberrechtsverletzung dar, da die hinter der Software gelegene Idee nicht geschützt ist.

Ein Unternehmen besitzt die Rechte an der Software, die von seinen Mitarbeitern in Erfüllung ihrer dienstlichen Tätigkeit entwickelt wurde. Externe Berater behalten die Rechte an von ihnen (gegen Bezahlung) entwickelter Software, wenn dies nicht im Einzelfall schriftlich anders vereinbart wird. Das gilt auch für die Rechte an grafischen Designs. Analog liegen die Urheberrechte von Software, Diplomarbeiten oder Dissertationen, die von Studierenden geschrieben wurden, so nicht ein Dienstverhältnis vorlag, bei diesen persönlich.

Lizenzen

In Lizenzverträgen gibt der Urheber Nutzungsrechte an der von ihm entwickelten Software an andere Personen weiter. Art und Umfang der Nutzungsrechte (Ausführung, Anzahl etwaiger Kopien, Bearbeitung etc.), Nutzungsbedingungen, Vertragsdauer, Beendigungsmöglichkeit (z.B. bei Verletzung der Lizenzbedingungen, bei Konkurs des Benutzers) und Vertraulichkeit sind wesentliche Vertragsbestandteile. Für die Nutzung im Bildungsbereich oder zu nicht-kommerziellen Zwecken können spezielle Konditionen eingeräumt werden. Mit den Begriffen Shareware, Public Domain oder Freeware und Open Source ist kein Verzicht auf Urheberrechte verbunden sondern bestimmte Lizenzkonditionen:

Shareware	Public Domain / Freeware	Open Source
<ul style="list-style-type: none"> - Recht zur Weiterverbreitung, - Recht zur Vervielfältigung und zur Programm Benutzung nur in Erprobungsphase 	<ul style="list-style-type: none"> - unentgeltliche Nutzung, - Einräumung eines einfachen Nutzungsrechts an jeden, - Recht auf Verbreitung, ohne Bedingungen, - Untersagung der Änderung (bei Freeware) - Weiterverbreitung in Gewinnerzielungsabsicht oft ausgeschlossen 	<ul style="list-style-type: none"> - Sicherung der Verbreitung ohne Lizenzgebühren und unter Beifügung des offenen Quellcodes, - Lizenzen (zB GNU/GPL) urheberrechtlich wirksam

Die Anerkennung einer Endbenutzerlizenz durch den Benutzer der Software kann zur Voraussetzung der Nutzung von Software gemacht werden. Es gibt jedoch kein internationales Abkommen über die rechtliche Anerkennung von Lizenzen. Sie ist in vielen Ländern unterschiedlich geregelt. Die Gesetzgebung kann z.B. vorsehen, dass die Vereinbarung für den Nutzer nur bindend ist, wenn die Lizenzbedingungen in der Landessprache abgefasst sind. Es ist zu empfehlen, die Verträge für verschiedene Länder mit einem jeweils dort ansässigen Juristen aufzusetzen. Ebenso sollte man beim Vertrieb über das Internet fachkundigen Rat zur Abfassung der Lizenzbedingungen einholen, u.a. weil in manchen Ländern die Zustimmung zu einem Vertrag mit Unterschrift erfolgen muss und eine elektronische Abwicklung nicht gültig ist.

Folgende Handlungen können in einer Lizenzvereinbarung NICHT ausgeschlossen werden: Anfertigung einer Sicherungskopie, Testnutzung zum Verständnis der Funktionsprinzipien und Dekompilierung zum Zwecke der Inter-Kompatibilität mit anderen Programmen. Geregelt sind diese freien Werknutzungen im österr. Urheberrechtsgesetz §40 d-e.

Wird die Software in Netzwerken genutzt, sollte eine regelmäßig zu bezahlende Lizenzgebühr, Beratungsgebühr für Endbenutzer, die Gebühr für Updates und Regelungen zur Mehrwertsteuer festgelegt werden. Lizenzbedingungen können auch Haftungsausschlüsse beinhalten, die den Softwareanbieter vor Regressansprüchen für Verluste und Schäden als Folge der Nutzung schützen. Dies kann in manchen Jurisdiktionen nur beschränkt wirksam sein. Hier wird empfohlen, unbedingt einen Produkthaftungsspezialisten beizuziehen.

2. Marke (Warenzeichen, Muster)

Eine Marke besteht meist aus einem unverwechselbarem Produktnamen und dem Zeichen, unter dem die Software verkauft wird. Durch den Markenschutz soll verhindert werden, dass Wettbewerber Namen oder Zeichen verwenden, die ähnlich sind und beim Kunden zu Verwechslungen führen könnten.

Eine Verletzung der Rechte an einer Marke ist meist unmittelbar sichtbar. Deshalb wird der Markenname auch oft in den Sourcecode integriert.

Informationen zum internat. Schutz von Marken unter <http://www.wipo.int/madrid/en/> oder <http://euipo.europa.eu/>

3. Muster (Geschmacksmuster, Design Right)

Durch ein Musterrecht wird die Erscheinungsform eines gewerblichen Erzeugnisses, also das Design geschützt, d.h. nicht der Gegenstand selbst, sondern nur der optisch wahrnehmbare Eindruck des Vorbildes. Geschützt werden kann nicht die Software selbst, aber deren grafische Oberflächen, Icons, Menüs etc.

Informationen zum internat. Schutz von Designs unter <http://www.wipo.int/hague/en/> oder <http://euipo.europa.eu/>

4. Patent

Eine patentierbare Entwicklung muss neu sein (unveröffentlicht), einen erfinderischen Schritt beinhalten, technischen Charakter haben und gewerblich anwendbar sein. Patente werden national vergeben und führen zu territorialem Schutz. Für Software ist die geforderte Technizität von besonderer Bedeutung: ein Algorithmus ist nicht patentierbar, die Anwendung eines Algorithmus in einem bestimmten technischen Zusammenhang jedoch schon. Weder durch ein Patent noch durch das Gebrauchsmuster entsteht ein Schutz des „Programms“ an sich. In USA sind die Voraussetzungen für die Patentierbarkeit von Software wesentlich weniger restriktiv.

Bei der Überlegung, ob ein Patentschutz sinnvoll ist, sind sowohl die hohen Kosten der internationalen Anmeldung und Aufrechterhaltung als auch die langen Verfahrensdauern (>2 Jahre) sowie die Tatsache, dass die Patentschrift veröffentlicht wird, zu berücksichtigen.

Zu Verfahren und Kosten der Patentanmeldung mehr dazu im entsprechenden Leitfaden. Informationen zum Softwarepatent finden Sie auch unter <https://www.epo.org/en/news-events/in-focus/ict/hardware-and-software> oder <https://iprhelpdesk.eu>.